

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 3 (1800-1801)

**Anhang:** Beylagen zu dem Bericht über die Staatsrechnungen

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 02.05.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Eschelz mit Gumoens und andere umliegende Ortschaften.

Traitorrens, sämtliche Bürger.

Villars Bramand, Municipalität.

Villars Mendraz, Bürger und Einwohner.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Crim. Gesetzg. Com., die bereits mit diesem Gegenstand beauftragt ist, gewiesen:

„B. G. ! Der Vollz. Rath übersendet Ihnen beyliegende an sie gerichtete Zuschrift des Cantonsgerichts vom Canton Thurgau, worinn es sich gegen die Beschuldigungen, als habe es in Beurtheilung des Guggischen Criminalprocesses wesentliche Fehler sowohl in der Form als in der Sache selbst begangen, zu recht fertigen sucht.“

Die Criminalgesetzgebungscommission rath die Bittschrift von Barbara Horesberger ab Lienberg bey Rohrbach, welche die völlige Legitimation ihrer Tochter gleichen Namens begehrt, abzuweisen, weil gar keine Gründe angegeben sind, auf welche diese Bewilligung ertheilt werden könnte. Angenommen.

Die gleiche Commission erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

Die Commission über das bürgerliche Gesetzbuch, der Sie die Bittschrift von Maria Rouge, Hebamme zu Lausanne, welche die Legitimation ihrer Tochter, Maria Ladreit verlangt, damit diese von ihr erben und sie dieselbe zu sich nehmen könne, zugewiesen haben, trägt Ihnen an, über diese Bittschrift nicht einzutreten, weil sie nur einfache Legitimation verlangt und ihr das Gesetz vom 28. Christm. 1798 diese schon gestattet und ihr erlaubt ihre Tochter zu ihrer Erbin einzusetzen, in so fern sie, nach den Gesetzen ihres Orts, keine andern Notherben ab intestat hat, und weil ihr kein Gesetz wehrt diese ihre Tochter zu sich zu nehmen.

Die Petitionencommission berichtet über folgenden Gegenstand:

Die 4 Kirchgemeinden Abano, Novaggio, Astano und Br. no mit Pescoggia im Distr. Laus, bitten den Gg. Rath, sie von der Entrichtung einer jährlichen Feudalbeschwerde, Primiz genannt, befreyen zu wollen, welche dieselben dem Probst und Chorherrn von Agno bis jetzt entrichtet haben und für welche wirklich diese Gemeinden gerichtlich angesucht werden. Die Commission, in Erwägung, daß das Gesetz v. 20. Dec. 99 bestimmt, daß die Primizen noch fernerhin und auf gleichen Fuß wie ehemals bezahlt werden sollen; in Erwägung auch, daß die Sache schon wirklich vor dem

Richter schwebt, rath in das Begehren nicht einzutreten. Angenommen.

Das Gutachten der Criminalgesetzgebungs-Commission über die durch die neuen Gesetze gemilderten Straffen bereits vorher beurtheilt gewesener Verbrecher, wird in Berathung genommen. (S. dasselbe S. 705.)

Auf den Antrag der Civilgesetzg. Commission wird folgender Gesetzworschlag angenommen:

Der gesetzgebende Rath — nach Verlesung der Botschaft des Vollz. Rathes vom 7. November und der Bittschrift des B. Joh. Affolter von Leuzigen im C. Bern, der die Erlaubniß begehrt, seiner verstorbenen Frauen Bruders Tochter, Maria Aerni von Bihwyl im C. Solothurn zu heyrathen, und nach Anhörung seiner Commission über die bürgerlichen Rechte —

In Erwägung, daß bisdahin, hin und wieder in der Schweiz, dergleichen Ehen obrigkeitlich bewilligt worden — beschließt:

Dem Bürger Johann Affolter von Leuzigen ist erlaubt, seiner verstorbenen Frauen Bruders Tochter zu heyrathen.

Die Botschaft des Vollz. Rathes über die ersten Erfolge der Sendung des B. Claire nach Paris. (die wir bereits lieferten S. 755) wird verlesen.

### Beylagen zu dem Bericht über die Staatsrechnungen. (S. Stück 127.)

#### A u s g a b e n.

#### XV.

Rechnung des Schatzamts über an die Verwaltungskammern bezahlte Summen zu Zahlungen an die Cantonsbeamten.

May bis Dec. 1798.

	L.
An die V. Kammer v. Argau.	16,000 - -
— — — Baden.	16,000 - -
— — — Bern.	16,000 - -
— — — Oberland.	16,000 - -
— — — Basel.	16,000 - -
— — — Lemau.	23,000 - -

	L.	
An die W. Kammer v. Lugano.	16,000	-
— — Schaffhaus.	24,000	-
— — Zürich.	24,000	-
Jan. bis Juni 1799.		
An die W. Kammer v. Argau.	16,400	-
— — Baden.	7,448	7 2
— — Basel.	16,000	-
— — Bern.	20,434	16 -
— — Freyburg.	20,000	-
— — Linth.	24,528	-
— — Luzern.	41,800	-
— — Lugano.	3,440	-
— — Oberland.	12,000	-
— — Sentis.	24,960	-
— — Solothurn.	8,000	-
— — Thurgau.	16,000	-
— — Wallis.	16,000	-
— — Zürich.	7,754	- 7
<b>Ausgaben, welche über die Erhebung der Aufzagen und Anleihe von Steuern ergangen sind.</b>		
Dem Obereinnehmer des C. Argau.	1722	16 -
— — Baden.	706	14 -
— — Basel.	800	- -
— — Bern.	308	15 6
— — Linth.	1966	2 -
— — Freyburg.	2032	- -
— — Luzern.	320	- -
— — Sentis.	2234	16 -
— — Schaffhausen.	781	19 -
— — Thurgau.	111	19 6
— — Wallis.	881	17 6
— — Zürich.	1645	5 9
Bei der Schatzkammer selbst.	3008	8 4
	<u>16,520</u>	13 7
<b>Kosten der Fabrikation des Stempelpapiers.</b>		
Ankauf des Papiervorrathes.	15,096	18 -
Anschaffung der nöthigen Maschinen und Werkzeuge.	1838	3 -
Versendungskosten des gestempelten Papiers.	1412	19 6
Arbeitslöhne.	4098	7 -
Kosten der Stempelung der Wechselbriefe.	586	17 6
	<u>23,023</u>	5 -

XVI.	
Rechnung der Canzley des National-Schatzamts. 1. May bis 31. Dec. 1798.	
Tit. 1. Kosten der Canzley.	L.
a. Schreibmaterialien.	555 6 3
b. Mobilien, Feuer und Licht.	852 12 -
c. Besoldungen.	1680 - -
2. Geld, und Briefporti, Provisionsen und Verlust auf Wechseln, Münzproben ic.	<u>1460 6 1</u>
	4548 4 6
Gleiche Rechnung vom 1. Jan. bis 30. Juni 1799.	
1. Kosten der Canzley.	182 4 -
2. Hausmiete in Luzern.	480 - -
3. Besoldungen.	2240 - -
4. Holz, Feuer und Licht.	87 5 -
5. Provisionsen den Banquiers des Nat. Schatzamtes, Brief- und Geldporti ic.	<u>2921 3 4</u>
	5910 12 4

XVII.	
Rechnung des Zahlmeisters des Volk-Direktoriums. 1. May bis 31. Dec. 1798.	
Tit. 1. Besoldungen.	L.
An Angestellte der Canzley.	12,091 15 -
Für Copiaturen ausserhalb dem Bureau.	54 1 -
An Staatsbote und Weibel.	1559 11 -
2. Bedürfnisse der Canzley.	
Papier, Federn, Lichter ic. ic.	4777 16 17
3. Extracouriere und Botenlöhne.	1004 6 -
4. Für Zeitungen und Tagblätter.	447 - -
5. Allerley. (Hausmiete in Arau, Schränke, Tische u. s. w.)	<u>761 12 -</u>
	20,696 1 7
Gleiche Rechnung vom 1. Jan. bis 30. Juni 1799.	
Tit. 1. Besoldungen.	
An Angestellte der Canzley.	18,256 6 8
2. Bedürfnisse der Canzley.	
An Schreibmaterialien ic.	2453 6 3
3. Für angeschafte Mobilien ic.	1557 9 11
4. Ausserordentliche Ausgaben und Extracouriere.	<u>755 19 9</u>
	23,023 2 7